

Richtlinien für die Förderung von Schulbüchereien an Mittelschulen und Polytechnischen Schulen

1. Ziele und Grundsätze der Förderung:

- 1.1. Das Land Oberösterreich unterstützt nach den folgenden Richtlinien Investitionen für Schulbüchereien an oberösterreichischen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen.
- 1.2. Ziel ist es, die Neugründung, die angebotsmäßige Verbesserung einer Schulbücherei bzw. die Erweiterung des Medienbestandes zu erleichtern und damit vor allem die Lesefähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu verbessern.
- 1.3. Für diese Förderaktion können Investitionen in Unterrichtsbehelfe, Lehrmittel und Ankäufe für die Lehrerbücherei **NICHT** anerkannt werden.
- 1.4. Die Förderungsaktion ist auf die Dauer des Schuljahres 2024/2025 beschränkt.
- 1.5. Eine Förderung wird nur auf Antrag des Schulerhalters gewährt.
- 1.6. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Förderung besteht nicht.
- 1.7. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Förderrichtlinien des Landes Oberösterreich, Fin-010104/187-2007, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10. Jänner 2008, Folge 1/2008, in der Fassung der 2. Änderung, FinD-2015-183400/78, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 4. Juni 2018, Folge 12/2018, und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Serviceangebote > Förderungen.

2. Antragsberechtigung und -voraussetzung:

- 2.1. **Antragsberechtigt** sind grundsätzlich **alle oberösterreichischen Schulerhalter** mit einem oder mehreren MS oder Poly-Standort/en, an denen Schulbüchereien bestehen bzw. im Schuljahr 2024/2025 eingerichtet werden.
- 2.2. Pro Schule kann nur ein Antrag gestellt werden.
- 2.3. Der Antrag darf ausschließlich Investitionen aus dem Schuljahr 2024/2025 beinhalten. Investitionen aus einem früheren Schuljahr können nicht berücksichtigt werden.
- 2.4. Diese Förderung kann ausschließlich für Schulbüchereien beantragt werden (siehe hierzu auch Pkt. 1.3.).
- 2.5. Zu den förderbaren Investitionen zählen:
 - die Erweiterung oder Erneuerung des Medienbestandes (Ankauf von **Büchern** und **Zeitschriften**) sowie
 - die Anschaffung von **E-Readern** unter der Voraussetzung, dass eMedien über die Digitale Bibliothek OÖ – media2go bezogen werden. Genauere Informationen über die kostenlose Nutzung, im Besonderen auch über kompatible Geräte, unter: www.media2go.onleihe.com.
- 2.6. **Förderungsvoraussetzungen** sind eine Mindestfläche im Ausmaß einer durchschnittlichen Klassengröße (50 – 55 m²/notfalls auch auf mehrere Räume verteilt) **sowie** die entsprechende Ausbildung einer Lehrkraft zum/zur Schulbibliothekar/in.

2.7. Der Antrag ist mittels Antragsformular unter Anschluss der **Ausbildungsbestätigung** der Betreuungskraft zum / zur Schulbibliothekar/in an die Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, zu richten.

2.8. Das Antragsformular und diese Richtlinien werden auf dem Landesserver unter der URL: www.land-oberoesterreich.gv.at unter Themen > Förderungen > Bildung und Forschung zur Verfügung gestellt.

3. Höhe der Förderung/Förderungsabwicklung:

- 3.1. Die Förderungshöhe richtet sich nach dem geleisteten Aufwand für die Schulbücherei. Das Land Oberösterreich anerkennt dabei einen maximalen Investitionsaufwand von 1.000 Euro pro Schule. Die Förderhöhe beträgt 50 % der Investitionskosten.
- 3.2. Die Anweisung der Förderungsmittel erfolgt nach Maßgabe der vom Oö. Landtag im jeweiligen Landesvoranschlag bereitgestellten und verfügbaren Mittel.
- 3.3. Die Förderungsanträge sind bis spätestens **5. Juli 2025** einzureichen. Zu spät einlangende Förderungsanträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Verwendungsnachweis:

- 4.1. Ein Verwendungsnachweis ist nur nach entsprechender Aufforderung zu erbringen. Die Überprüfung erfolgt stichprobenweise.
- 4.2. Wird ein Verwendungsnachweis gefordert, so sind die gesamten Aufwendungen gemäß Antragstellung durch die Vorlage von Kopien der Originalrechnungen und dazugehörigen Zahlungsbestätigungen nachzuweisen.
- 4.3. Falsche oder bewusst unrichtige Angaben, die zu einer Förderung geführt haben, berechtigen das Land Oberösterreich zur Rückforderung der Förderung oder von Teilen der Förderung.